

Bewertungsrichtlinie der Verfassten Studierendenschaft in der Fassung vom 01.03.2023

Die Bewertungsrichtlinie wurde erstmals in der Refkonf am 24.5.16 beschlossen und von ihr am 16.08.16 und 11.09.18 geändert. Änderungsbeschlüsse im StuRa: 13.6.17, 18.07.2017, 15.01.19 und 14.02.2023

Voraussetzung für die Übernahme von Bewirtungskosten aus VS-Mitteln

Verpflegung darf aus Mitteln der VS nur für Veranstaltungen im Rahmen der Aufgaben der VS laut Landeshochschulgesetz (LHG) übernommen werden. Insbesondere Ausgaben für Veranstaltungen geselliger Art, die nicht der Verwirklichung der Aufgaben der VS nach §65 LHG entsprechen, sind nicht zulässig.

Grundsätzliche Regelungen

1. Bei Drittmitteln werden spezielle Regelungen eines Drittmittelgebers vorrangig angewandt; sind keine vorgegeben, gelten für Drittmittel die gleichen Regelungen wie für VS-Mittel.
2. Ausgaben müssen in adäquater Relation zum Anlass stehen.
3. Bewirtungen sollen sich im Rahmen des nach Anlass und Status der Beteiligten Üblichen bewegen.
4. Bewirtung darf nur bei öffentlichen Veranstaltungen erfolgen. Die Öffentlichkeit muss belegt werden.
5. Bei internen Veranstaltungen (nichtöffentliche Sitzungen oder Veranstaltungen, zu denen nicht öffentlich eingeladen wird) darf nur in Ausnahmefällen bewirtet werden, sofern Zeit und Dauer so bemessen sind, dass ein Imbiss gereicht werden muss.
6. Die Ausgaben sind zu belegen. Den zahlungsbegründenden Unterlagen sind Angaben über den verursachenden Anlass und Belege für die Öffentlichkeit der Veranstaltung beizufügen.
7. Die Bewirtungsausgaben für interne Veranstaltungen dürfen 12% oder bis zu maximal 840 € der VS-Zuweisungen einer Fachschaft, eines autonomen Referats oder des Doktorandenkonvents nicht überschreiten.
8. Die Bewirtungskosten für externe Veranstaltungen dürfen 40% der Zuweisungen einer Fachschaft, eines autonomen Referats oder des Doktorandenkonvents nicht überschreiten¹.
9. Genussmittel wie Alkohol werden im Rahmen eines verantwortungsbewussten Konsums abgerechnet.
10. Für Alkohol gilt eine Beschränkung auf 30g Reinalkohol pro Tag und Person²
11. Bei der Beschaffung von Lebensmitteln sollen die vom StuRa beschlossenen ökologischen und Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt werden.

¹Die interne Verpflegung wird über den Haushaltsposten 540 abgerechnet – die externe Verpflegung über den Haushaltsposten 750.

²Zur Berechnung, ob die zulässige Alkoholmenge eingehalten wurde, gibt es ein Formular:
<https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/2018/09/Alkoholkonsumlimits.xlsx>

Beispiele für typische VS-Veranstaltungen mit Verpflegung:

- Bewirtung bei internen Besprechungen und Gremiensitzungen, sofern Zeit und Dauer so bemessen sind, dass ein Imbiss gereicht werden muss.
- Empfang und Bewirtung von Gästen; Pflege von Partnerschaften, Werbemaßnahmen (z.B. bei Infoveranstaltungen),
- Aktionen im Rahmen der Ersti-Einführung (Frühstück, Kneipentour, u.a.),
- Aktionen zur Unterstützung von Studierende (z.B. Lange Nacht der Hausarbeiten),
- kulturelle Veranstaltungen (z.B. Vorträge, Arbeitskreise),
- Wochenendseminare,
- Sitzungen von Strukturen, in denen die VS oder VS-Aktive Mitglied sind.

Detailregelungen zur Höhe der Erstattungen

Das Finanzreferat orientiert sich bei der Erstattung von Bewirtungskosten an folgenden Obergrenzen:

- **Frühstück:** 5,80 € pro Person
- **Mittagessen:** 14,50 € pro Person
- **Abendessen:** 8,70 € pro Person
- **Abendessen bei einer Abendveranstaltung**, die vier Stunden und länger dauert und für die es kein Mittagessen durch die VS gab: 14,50 € € pro Person
- **Verpflegung für eine ganztägige Veranstaltung mit Übernachtung** (z.B. Erstiwochenenden): 29,- € pro Person

Trinkgelder sind bis max. 10% des Rechnungsbetrages bei Restaurantbesuchen möglich. Die Zahlung der Trinkgelder muss belegt werden.

Nachhaltigkeitsrichtlinie:

Die vom StuRa am 05.06.2018 beschlossenen ökologischen Nachhaltigkeitskriterien findet ihr hier: https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/Satzungen/Richtlinien/Nachhaltigkeitsrichtlinie_VS_Uni_HD.pdf